

Positionspapier:

Novellierung des Gentechnikgesetzes

- (1) In der Koalitionsvereinbarung wurde einvernehmlich festgehalten, dass „die Biotechnologie eine wichtige Zukunftsbranche für Forschung und Wirtschaft darstellt, die bereits weltweit etabliert ist.“ Um diese Innovation auch für Deutschland nutzbar zu machen, soll das Gentechnikgesetz „so ausgestaltet werden, dass es Forschung und Anwendung in Deutschland befördert. Dazu ist es unverzichtbar, gesetzliche Definitionen (insbesondere Freisetzung, in Verkehr bringen) zu präzisieren“ (Punkt 8.9, Seite 61).
- (2) Es gibt eine Position der *Deutschen Industrievereinigung Biotechnologie* (DIB) zur Novellierung des Gentechnikgesetzes (GenTG), die im Wesentlichen unterstützt werden kann. Die dort angesprochenen Positionen beziehen sich auf die Themen Haftung, Standortregister, Definition des Begriffes Inverkehrbringen und die Ablehnung einer Sonderrolle des Naturschutzes.
- (3) Die BIO Deutschland möchte insbesondere auf die folgenden Punkte hinweisen:

- (a) **Inverkehrbringen / Haftung:** Das bisherige Gentechnikgesetz bietet erhebliche Unsicherheiten und Risiken für Unternehmen und Forschungsinstitutionen. Dies gilt zum Beispiel für die Auskreuzung aller noch in Prüfung befindlichen Pflanzen – und das sind im Bereich Forschung fast alle. Hier gilt plötzlich eine Null-Toleranz im Nachbarfeld, d.h. jegliche Überschreitung der Nachweisgrenze ist haftungsrelevant und die Weitergabe von Erntegut mit unbeabsichtigten GVO-Spuren wird als "Inverkehrbringen" eingestuft, d.h. einer Vermarktung gleichgesetzt. In den letzten 10 Jahren hat das Robert-Koch-Institut als Genehmigungsbehörde die Frage einer möglichen Auskreuzung bereits in ihre Risikoabschätzung mit einbezogen. Dieses Verfahren wurde auch von Verwaltungsgerichten geprüft und anerkannt.

Die strengen Haftungsregelungen des derzeitigen Gesetzes führten dazu, dass am *Max-Planck-Institut* (MPI) für Molekulare Pflanzenphysiologie in Golm alle Experimente mit gentechnisch verändertem Raps – auch solche im Gewächshaus – eingestellt wurden.

Lösungsvorschlag: Klarstellung, dass geringfügige Einstäubungen aus Freilandversuchen kein Inverkehrbringen darstellt. Die von Seiten der alten Bundesregierung immer wieder zitierte Haltung der EU-Kommission ist eine Einzelmeinung aus einer Abteilung der EU-Kommission. Die Bundesregierung kann mit gleicher Berechtigung auch eine andere Haltung einnehmen. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die polnische Regierung gerade mit Billigung der EU-Kommission (!) das Inverkehrbringen von 700 im EU-Sortenkatalog aufgeführten Pflanzensorten untersagt hat (darunter 16 gentechnisch veränderte) dann sollte es kein wirkliches Problem darstellen, wenn die Bundesregierung hier mehr Selbstbewusstsein zeigt. Bundesministerin a.D. Künast hat sich immer hinter der Einzelmeinung der EU-Kommission versteckt, die ihr ins politische Konzept passte. Die neue Bundesregierung hat solch eine Politik nicht nötig.

- (b) **Gute fachliche Anbaupraxis:** Die Festlegung der Guten fachlichen Anbaupraxis ist ein Schlüsselement, um eine wirkliche Koexistenz zu erreichen. Deshalb muss am Anfang der Debatte auch eine klare Definition stehen, was konkret unter Koexistenz zu verstehen ist. Dies umfasst auch die notwendige Klarstellung, dass sich der Schwellenwert auf den gesamten Pflanzenbestand im Nachbarfeld bezieht und nicht auf jede einzelne Partie, die dem Handel angeboten wird. Wir kämen ansonsten in die merkwürdige Situation, dass dieselben Pflanzen vom gleichen Feld einmal gekennzeichnet werden müssten und einmal nicht!

Deshalb muss das Dokument auch auf Basis fachlicher und wissenschaftlicher Fakten erstellt werden. Einzuhaltende Parameter und Auflagen dürfen nicht – wie dies bei der

bisherigen Diskussion von Schwellenwerten der Fall war – politisch festgelegt werden; unabhängig davon, ob diese zu Problemen in der Praxis führen oder nicht. Dabei muss klar sein, dass die Wissenschaft immer nur Eintrittswahrscheinlichkeiten beschreiben kann.

Bei der Erarbeitung einer entsprechenden Leitlinie müssen alle wissenschaftlichen Kompetenzen frühestmöglich einbezogen werden.

- (c) **Koexistenz:** Nach unserem Verständnis beschreibt der Begriff Koexistenz ein tatsächliches *Nebeneinander* verschiedener Systeme, ohne jedoch eine scharfe und kategorische Abtrennung vorzunehmen. Eine solche 100%ige Abtrennung (oder 0%-Toleranz) wäre in der freien Natur genauso wenig möglich, wie zwischen politischen Systemen, wo der Begriff der „friedlichen Koexistenz“ zur Zeit des kalten Krieges entstand. Der im Zusammenhang mit der Frage der Koexistenz immer wieder genannte Begriff des „Schadens“ muss auf Basis der EU-Kennzeichnungsregelungen fest definiert werden. Erst wenn nach der Ernte eines ganzen Feld durch Überschreitung des Schwellenwertes von 0,9% eine Kennzeichnungsverpflichtung besteht, ist zu prüfen, ob damit auch ein ökonomischer Schaden für den betroffenen Landwirt verbunden ist.
- (d) **Monitoring.** Derzeit befinden wir uns in der problematischen Situation, dass zum Teil bereits Monitoring-Methoden normiert werden (z.B. Pollenfallen durch den *Verband Deutscher Ingenieure* (VDI), finanziell gefördert durch das BfN) ohne dass zuvor die Frage beantwortet wurde, was eigentlich mit dem Monitoring erreicht werden soll. Solche technischen Anforderungen werden somit überflüssigerweise als verbindlicher Stand der Technik für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden festgeschrieben. Die zeitlichen und finanziellen Belastungen sind dann durch Forschung und Unternehmen zu tragen.
- (e) **Entbürokratisierung/ Verfahrensvereinfachungen:** Eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren ist notwendig. Die Anforderungen an die Antragsteller sind auf ein vernünftiges Maß zurückzufahren und die Abläufe in den Genehmigungsbehörden effizienter zu gestalten. Auflagen müssen sich an wissenschaftlich begründbaren Leitlinien orientieren. Insbesondere müssen aktuelle Forschungsergebnisse zum Auskreuzungsverhalten und gesicherte Erkenntnisse der klassischen Biologie berücksichtigt werden.

Es ist nicht akzeptabel, dass statt der im Gesetz festgelegten maximal 120 Tage, Entscheidungen für Freilandversuche (Part B) regelmäßig 6-7 Monate benötigen, weil die Entscheidungshoheit des BVL ausgehöhlt und durch Verfahrensschritte verlängert wird (wie z.B. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Ministerium), die im Gesetz gar nicht vorgesehen sind.

Im Folgenden sind aus der vergangenen Praxis einige Beispiele für überzogene Forderungen genannt:

- Die langen Genehmigungszeiten, insbesondere die zögerliche Rückmeldung aus der zuständigen Behörde (vermutlich bedingt durch die überzogene behördeninterne Abstimmung – siehe Punkt „Bundesamt für Naturschutz“), führten 2005 am *Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung* (IPK) in Gatersleben dazu, dass die Pflanzen zu spät ausgesät werden konnten. Nur Dank eines milden Herbstes kamen die Pflanzen zur vollen Reife und der Versuch zum Abschluss.
- Als Auflage der Behörde mussten am MPI in Golm im Rahmen des Monitorings wöchentlich von jeder einzelnen der angebauten 1.000 Pflanzen Unmengen wissenschaftlich und sicherheitstechnisch nicht relevante Daten erfasst werden (u.a. Blattzahl, Gesundheitszustand, Umgebungsabitat). Dies führte zu einem hohen und absolut unsinnigen personellen Aufwand.

- Freisetzungsanträge umfassen inzwischen mehr als 100 Seiten Text, auch wenn es sich um die Fortsetzung bereits genehmigter Versuche handelt.
- Sowohl am IPK Gatersleben als auch an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen mussten aufwändige und teure Schutzkäfige gegen Vogelbesuch gebaut werden, obwohl bekannt ist, dass die betreffenden Pflanzen (Kartoffel) als Futterquelle für heimische Vögel unbedeutend sind.
- Im Zuge einer offensichtlichen Orientierungslosigkeit bzgl. der Einstufung von möglichen Auskreuzungswahrscheinlichkeiten wurden geltende Abstandsaufgaben willkürlich vervielfacht. So musste z.B. ein Unternehmen als Folge der vorgeschriebenen Abstandsflächen für eine Versuchsfläche von 3.240 m² insgesamt 211.640 m² zur Einhaltung der Isolationsabstände anmieten. Dies entspricht dem 65-fachen der Versuchsfläche!

(f) **Standortregister:** Durch die öffentliche Auslegung des Anbauregisters sowohl für Freilandversuche als auch für den kommerziellen Anbau ist es mutwilligen Zerstörern ein leichtes, die genauen Flurdaten herauszufinden und Felder zu zerstören. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren sind erschreckend und ernüchternd zugleich.

Aber es geht nicht nur um Feldzerstörungen, sondern auch um die gezielte Einschüchterung und das unter Druck setzen von Landwirten, welches nicht mehr akzeptable Maße angenommen hat. Viele Landwirte wurden (und werden es immer noch), auch telefonisch, bedroht.

Bei allem Verständnis für eine Stärkung der Transparenz darf der Staat nicht einseitig den Gegnern Werkzeuge in die Hand geben und die Opfer alleine lassen. Pachtverträge werden gekündigt. Hierbei ist es insbesondere die evangelische Kirche, die die Berufsfreiheit der Landwirte massiv einengt und damit zwar Koexistenz predigt aber Ausgrenzung betreibt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Standorte führte z.B. am IPK dazu, dass als Schutz vor Zerstörung eine aufwändige, kostenintensive Bewachung der Standorte eingeführt werden musste (Kosten: € 35.000,- für ca. 12.000 GVO-Pflanzen).

Für alle Versuche am MPI in Golm wurde eine aufwändige und teure 24-Stunden Überwachung eingeführt.

Beim kommerziellen Anbau von Bt-Mais wurden z.B. von Gentechnikgegnern Metallstangen im Feld versteckt, die dann von den Erntemaschinen ausgerissen wurden, diese zerstörten und zu lebensgefährlichen Situationen für die Fahrer führten.

Eine flächengenaue Veröffentlichung mit allgemeinem Auskunfts- und Prüfprüfungsrecht durch die zuständige Behörde würde einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand und Personalbedarf erfordern.

Für die Abstimmung mit benachbarten Landwirten (konventionell arbeitend oder aus dem ökologischen Anbau) und deren Betriebsablauf ist ein öffentliches Register nicht notwendig. Selbst von Ökolandwirten wurde mittlerweile die Haltung vertreten, dass es ausreiche, persönlich von seinen Nachbarn über den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen informiert werden zu müssen.

Lösungsansatz: Ersatz des öffentlichen Anbauregisters durch eine Regelung, bei der die benachbarten Landwirte vom Anbau gentechnisch veränderter Kulturpflanzen unterrichtet werden müssen, ohne dass personenbezogene Daten von jedem Bürger verlangt werden können.

(g) **Bundesamt für Naturschutz (BfN):** Der bestehende Erlass, wonach das BfN durch das nach dem Gesetz koordinierende BVL behördenintern wie eine Einvernehmensbehörde zu behandeln ist – und nicht als, wie gesetzlich vorgeschrieben, Benehmensbehörde – ist aufzuheben. Eine solche, von den Bundesministern a.D. Renate Künast und Jürgen Trittin etablierte Vorgehensweise führt nur zu weiteren Verzögerungen und politisch motivierten unnötigen Auflagen.

Wenig hilfreich sind auch Versuche des BfN, Aktivitäten finanziell zu unterstützen, die vorrangig das Ziel haben, „Sand ins Getriebe zu streuen“, wie etwa die Unterstützung eines Projektes des Verbandes Deutscher Ingenieure (VDI), technische Standards im Bereich GVO-Monitoring festzulegen, die über die bestehenden Regelungen der Europäischen EFSA hinausgehen, ohne zuvor eine klare Abstimmung des Gesetzgebers abzuwarten, welches Ziel mit dem Monitoring eigentlich verfolgt wird.

- (h) **EFSA:** Zulassungen müssen auf streng wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen. Bestrebungen von Kritikergruppen, die Arbeit der European Food Safety Agency (EFSA) und ihrer Panel-Mitglieder zu diskreditieren, sind zurückzuweisen, weil es sich um eine rein politisch motivierte Kampagne handelt, die Nutzung der Pflanzenbiotechnologie in Europa und Deutschland weiter zu erschweren.

Berlin, Juni 2006

Dr. Jens Katzek, Geschäftsführer der BIO Mitteldeutschland GmbH sowie Mitglied des BIO Deutschland-Vorstandes, ist Experte für den Bereich Pflanzenbiotechnologie im Vorstand der BIO Deutschland und Autor des Positionspapiers „Novellierung des Gentechnikgesetzes“.

Die Biotechnologie-Industrie-Organisation Deutschland (BIO Deutschland) mit Sitz in Berlin hat sich zum Ziel gesetzt, in Deutschland die Entwicklung eines innovativen Wirtschaftszweiges auf Basis der modernen Biowissenschaften zu unterstützen und zu fördern. **Dr. Peter Heinrich** (CEO MediGene AG) ist Vorstandsvorsitzender der BIO Deutschland.

Fördermitglieder der BIO Deutschland sind: **berlinbiotechpark GmbH, TVM Capital GmbH, UBS Wealth Management AG** und **VISCARDI AG**.

Weitere Informationen zur Tätigkeit der BIO Deutschland und der Arbeitsgruppen erhalten Sie gerne auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Verbandes oder unter www.biodeutschland.org

BIO Deutschland e.V.
Tegeler Weg 33 / berlinbiotechpark
10589 Berlin
Tel.: 030-26484087
Fax: 030-26484088
eMail: info@biodeutschland.org